

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird dahin begründet erklärt, daß die Konkursverwaltung im Konkurse des Rekurrenten verhalten wird, die in Frage stehenden, noch nicht verwerteten Werttitel nicht vor Abhaltung der zweiten Gläubigerversammlung zur Verwertung zu bringen.

138. Entscheidung vom 17. Dezember 1904  
in Sachen Spar- und Leihkasse Wohlen.

*Inhalt eines Zahlungsbefehles gerichtet gegen «Verwaltungsrat der Gesellschaft für sich und Mithafte». Legitimation zur Beschwerdeführung gegen diesen Zahlungsbefehl. — Art. 10 SchKG: Eine unter Missachtung dieser Bestimmung erfolgte Betreibungshandlung ist nicht absolut nichtig, sondern nur anfechtbar. — Recht und Pflicht der Aufsichtsbehörden, ex officio den Ausstand eines Betreibungsbeamten, bei dem die Ausstandsgründe des Art. 10 vorliegen, zu verlangen.*

I. Auf Begehren der Rekurrentin, Spar- und Leihkasse Wohlen, hatte am 7. September 1904 das Betreibungsamt Bremgarten, handelnd durch den Betreibungsbeamten Notar Bochslar, für eine Forderung von 1700 Fr. einen Zahlungsbefehl erlassen gegen den „Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft der Wasserversorgung Bremgarten, Herrn Jakob Kölliker für sich und Mithafte“. Die Zustellung dieses Befehles erfolgte laut Bescheinigung auf dem Gläubigerdoppel am 7. September „an Schuldner, Jakob Kölliker, resp. dessen anwesende Ehefrau“.

Am 20. September reichte die Wasserversorgungsgesellschaft Bremgarten in Liquidation beim Amte eine in ihrem Namen von ihrem Präsidenten Kölliker und ihrem Aktuar Furter unterzeichnete Rechtsvorschlagserklärung ein und führte dann am nämlichen Tage, in gleicher Weise durch Präsident und Aktuar handelnd, bei der untern Aufsichtsbehörde Beschwerde, mit den Begehren, die fragliche Betreibung als ungesetzlich aufzuheben und den Notar Bochslar anzuweisen, sich in dieser Betreibungssache jeder Betreibungshand-

lung zu enthalten. Als Beschwerdebegrund wurde (— nach Hinweis darauf, daß die Beschwerdefrist in Rücksicht auf die damaligen Betreibungsferien gewahrt sei —) geltend gemacht: Der Betreibungsbeamte Bochslar sei Verwaltungsrat der betreibenden Gesellschaft und hätte deshalb, weil in Sachen persönlich interessiert, nach Art. 10 SchKG den Ausstand erklären sollen. Selbst bei verspäteter Beschwerdeführung müßte ihm jede weitere Amtshandlung in der Sache untersagt werden.

II. Die untere Aufsichtsbehörde (Gerichtspräsident von Bremgarten) hieß die Beschwerde mit Entscheid vom 12. Oktober 1904 gut, hob die Betreibung auf und wies den Betreibungsbeamten Bochslar an, „die Amtshandlungen in vorwürflicher Betreibungssache seinem Stellvertreter zu übertragen“. Der Betreibungsbeamte Bochslar hatte in seiner Vernehmlassung den Einwand erhoben, daß nicht die Wasserversorgungsgesellschaft Bremgarten, sondern die Verwaltungsratsmitglieder betrieben seien. Bezüglich dieser Frage der Beschwerdelegitimation wird im Entscheide bemerkt: In Würdigung der gestellten Begehren falle in Betracht, daß der Verwaltungsrat der Gesellschaft diese vertrete und deshalb zur Beschwerdeführung befugt sei.

III. Gegen diesen Entscheid ergriff die Spar- und Leihkasse Wohlen den Rekurs an die kantonale Aufsichtsbehörde mit dem Antrage: die Beschwerde der Wasserversorgungsgesellschaft abzuweisen und den Zahlungsbefehl aufrecht zu erhalten. Dabei stellte sich die Rekurrentin gleichfalls auf den Standpunkt, daß die Wasserversorgungsgesellschaft nicht beschwerdeberechtigt sei.

Dieser Rekurs wurde von der kantonalen Oberinstanz am 3. November 1904 abschlägig beschieden. Ihr Erkenntnis geht bezüglich der Legitimationsfrage davon aus, daß sich der Zahlungsbefehl gegen den Verwaltungsrat der Wasserversorgungsgesellschaft und nicht gegen die Mitglieder desselben persönlich richte, der Verwaltungsrat somit „als solcher zur Beschwerdeführung durch seinen ordentlichen Vertreter legitimiert“ sei.

IV. Gegen diesen Entscheid wendet sich der nunmehrige, rechtzeitig eingereichte Rekurs der Spar- und Leihkasse Wohlen, worin diese ihr vor der Vorinstanz gestelltes Rekursbegehren vor Bundesgericht erneuert.

Die kantonale Aufsichtsbehörde erklärt, von Gegenbemerkungen abzugehen. Die von der Wasserversorgungsgesellschaft Bremgarten in Liquidation eingereichte Vernehmlassung schließt auf Abweisung des Rekurses.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Die Annahme der Vorinstanz, daß sich der angefochtene Zahlungsbefehl „gegen den Verwaltungsrat der Wasserversorgung Bremgarten und nicht gegen die Mitglieder desselben persönlich“ richte, ist zunächst dahin klar zu stellen, daß jedenfalls der Verwaltungsrat als solcher, als Organ der Gesellschaft, nicht betreibungsfähig ist; sondern als betriebene Personen können nur in Frage kommen entweder die Gesellschaft als besonderes Rechtssubjekt oder die Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Frage nun, ob (wie die untere Aufsichtsbehörde erklärt) in casu die Gesellschaft, oder ob nicht vielmehr die Verwaltungsratsmitglieder als Schuldner betrieben werden wollten, läßt sich nach Maßgabe der Akten und speziell des hierfür ausschlaggebenden Inhaltes der Zahlungsbefehlsurkunde vom 7. Dezember 1904 nur im Sinne der letztern Alternative beantworten. In der Tat kann die Bezeichnung „Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft Wasserversorgung Bremgarten, Herrn Jakob Kölliker für sich und Mithaste“ nur die Bedeutung haben, daß die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates in Betreibung genommen werden wollen, wobei der Passus „Verwaltungsrat, z. . . Bremgarten“ lediglich bezweckt, die einzelnen betriebenen Schuldner durch ihre Eigenschaft der Zugehörigkeit zum Verwaltungsrate kenntlich zu machen.

Hievon ausgegangen hätte aber die erste Instanz auf die an sie gerichtete Beschwerde wegen mangelnder Legitimation zur Beschwerdeführung nicht eintreten bezw. die kantonale Aufsichtsbehörde in diesem Sinne den bei ihr eingereichten Rekurs der betreibenden Gläubigerin und nunmehrigen Rekurrentin begründet erklären sollen. Denn als Beschwerdeführer vor erster Instanz (wie auch als Rekursgegner vor der kantonalen Aufsichtsbehörde und vor Bundesgericht) sind zweifellos nicht die in Wirklichkeit betriebenen Mitglieder des Verwaltungsrates oder einzelne von ihnen aufgetreten, sondern die Gesellschaft, handelnd durch Präsi-

dent und Aktuar. Der Gesellschaft aber mangelt als einer der Betreibung fernstehenden Drittpartei jegliches Interesse daran, ob der fragliche Zahlungsbefehl gültig sei oder nicht und es fehlt ihr daher die Legitimation zur Beschwerde.

Danach ist aber der Zahlungsbefehl, wenigstens soweit er sich gegen den Präsidenten Kölliker richtet, infolge Verwirkung der Beschwerderechte in Rechtskraft erwachsen. Denn wie schon die bundesrätliche Praxis festgestellt hat, von der abzugehen kein Grund vorliegt, ist eine unter Mißachtung des Art. 10 SchRG erfolgte Betreibungshandlung nicht absolut nichtig, sondern nur anfechtbar.

Ob dagegen auch die andern Mitglieder des Verwaltungsrates, welche nicht, wie der Präsident Kölliker, im Zahlungsbefehl namentlich aufgeführt worden sind, den Zahlungsbefehl auch gegen sich gelten lassen müssen, oder ob sie nicht, sei es wegen des erwähnten Mangels, sei es gestützt auf die Bestimmung des Art. 70 SchRG, denselben, sofern er auch gegen sie geltend gemacht werden wollte, auch jetzt noch anfechten könnten, braucht in diesem Verfahren nicht untersucht zu werden, da diese Fragen von keiner Seite aufgeworfen worden sind. Diesen Mitgliedern des Verwaltungsrates sollen daher ihre allfälligen Rechte gewahrt bleiben.

Aufrecht bleiben muß endlich die von der untern Aufsichtsbehörde dem Betreibungsbeamten Bochsler erteilte Weisung, „die Amtshandlungen in vorwürflicher Betreibungssache seinem Stellvertreter zu übertragen“. Daß der Ausstandsgrund der Ziffer 3 des Art. 10 SchRG in Hinblick auf die Stellung Bochslers als Vertreter der rekursbeklagten Gesellschaft nach Art. 65 Ziff. 2 gegeben ist, steht außer Zweifel und wird auch nicht bestritten. Wenn aber eine Aufsichtsbehörde von einer Verletzung des Art. 10 anläßlich eines Beschwerdeverfahrens Kenntnis erhält, sei es auch von einem durch die genannte Verletzung nicht betroffenen Dritten, so ist sie kraft ihres allgemeinen Aufsichtsrechts befugt und verpflichtet, weitere Amtshandlungen des ausstandspflichtigen Beamten in der betreffenden Betreibungssache zu untersagen, mögen auch die bereits vorgenommenen mangels rechtzeitiger Anfechtung in Kraft erwachsen sein (vergl. Archiv IV, Nr. 125).

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Motive teilweise begründet erklärt und damit die Aufhebung des Zahlungsbefehls vom 17. September 1904 rückgängig gemacht.

139. Entscheid vom 17. Dezember 1904  
in Sachen Lüscher.

**Pfändung.** — *Stellung verschiedener Pfändungsgruppen zu einander.* Art. 145, 110, 88 Abs. 2, 149 Abs. 3 SchKG. Hat das Betreibungsamt bei Vornahme der Pfändung auf Begehren eines einer späteren Gruppe angehörenden Gläubigers den Gläubigern der vorangehenden Gruppen von Amtes wegen den Anschluss an die Pfändung zu erteilen?

I. In einer größern Zahl Betreibungen, die gegen Adolf Haller beim Betreibungsamt Reinach angehoben waren, bildeten sich drei Pfändungsgruppen: eine erste, abgeschlossen am 7. April 1904, in welcher unter anderm auch die Volksbank Reinach teilnahm; eine zweite mit Abschluß am 16. Mai; und eine dritte, die infolge Pfändungsbegehren des heutigen Rekurrenten Notar Lüscher vom 16. Mai durch einen Pfändungsvollzug vom 7. Juni eröffnet wurde. Gepfändet wurden sowohl Mobilien als (über den Schätzungswert hinaus verhaftete) Liegenschaften. Die Verwertung der erstern fand am 2. und 13. Mai statt (worauf das Amt den Barerlös in der Weise auch der erst am 7. Juni begonnenen dritten Gruppe zu Teil werden ließ, daß es ihn als Pfändungsobjekt erklärte). Die gepfändeten Liegenschaften wurden am 4. Juli, wie es scheint ohne Ergebnis für die betreibenden Gläubiger, zur Verwertung gebracht.

Inzwischen hatte der Rekurrent Lüscher die Nachpfändung eines dem Schuldner Haller zustehenden, mit einem Nutznießungsrecht beschwerten Forderungstitels von 1500 Fr. verlangt. Das Amt vollzog diese Pfändung am 19./23. Juni, erklärte aber in der Pfändungsurkunde: „Im gleichen Rang sind betreffs Nachpfändung

1824 Fr. 21 Etz.“, womit es die Summe der Forderungsbeträge der übrigen pfändenden Gläubiger meinte.

Gegen diesen Anschluß anderer Gläubiger an die Pfändung vom 19./23. Juni führte Lüscher Beschwerde mit dem Begehren, nur diejenigen Gläubiger zuzulassen, welche in Bezug auf den gepfändeten Forderungstitel ein spezielles Pfändungsbegehren gestellt hätten.

II. Die untere Aufsichtsbehörde hieß die Beschwerde in dem Sinne gut, daß an der fraglichen Pfändung nur diejenigen Gläubiger früherer Gruppen teilzunehmen berechtigt seien, welche bis zum 19. Juli 1904 in Bezug auf den gepfändeten Titel ein Nachpfändungsbegehren gestellt hätten, sowie sämtliche Gläubiger der dritten Pfändungsgruppe.

III. Gegen diese Entscheidung ergriffen die Volksbank Reinach und Konsorten, als Gläubiger der frühern Gruppen, Rekurs, mit dem Antrag auf Schutz der betreibungsamtlichen Verfügung.

Unterm 24. Oktober 1904 erkannte die kantonale Aufsichtsbehörde: Es sei die Beschwerde im Sinne der Erwägungen ihres Entscheides gutgeheißen. In den Erwägungen stellt sie sich auf den Standpunkt: Wenn der Betreibungsbeamte nachträglich von noch nicht gepfändeten Aktiven des Schuldners Kenntnis erhalte und die Pfänder zur Deckung einer frühern Gruppe ihrem Schätzungswerte nach nicht hinreichen, so sei er von Amtes wegen zur Nachpfändung verpflichtet. Es sei deshalb hier nicht nötig gewesen, daß die Gläubiger, welche ja einmal ihre Pfändungsbegehren gestellt hätten, abermals solche hätten stellen müssen, um an dem nachträglich zum Vorschein gekommenen Vermögen Pfändungsrechte zu erwerben.

IV. In seinem nunmehrigen, dem Bundesgerichte rechtzeitig eingereichten Rekurse erklärt Notar Lüscher, an seinem vor erster Instanz gestellten Beschwerdeantrag festzuhalten.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung:

1. (Ausführung, daß die Beschwerde als rechtskräftig erledigt angesehen werden muß, soweit die erste Instanz den sämtlichen Gläubigern der dritten Gruppe unabhängig von der Stellung eines besondern Pfändungsbegehrens die Befugnis zur Teilnahme an der Pfändung vom 19./23. Juni 1904 eingeräumt hat.)